

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 27. Mai 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Marl. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

An Stelle des in Stüd 9 des Groß-Strehliker Kreisblattes vom Jahre 1875 veröffentlichten Tarifs für die Fähre bei Deschowitz und des dazu gehörigen Nachtrages vom 23. August 1906 [Amtsblatt der Regierung Oppeln Stüd 36 für 1906 Seite 333] tritt fortan folgender

Tarif für die Oboersfähre bei Deschowitz.

Es sind zu entrichten für das Ueberföhren:

Bfg.

I. von Personen einschließlich der Traglast:	
a) für jede erwachsene Person	5
b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte.	
Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.	
II. von Tieren a) für ein Pferd, ein Maultier, ein Stück Rindvieh oder einen Gel	10
b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder ein anderes Tier.	5
c) für Federvieh für jede angefangene 10 Stück	5
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.	
III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:	
a) für beladene Lastwagen, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je	25
b) für unbeladene Lastwagen, für Personen- oder Markt fuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je	10
c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je	5
d) für Fahrräder von jedem Sitz	5
IV. von Kraftfahrzeugen neben der Abgabe für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I:	
a) für einen Personenzug mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummiradreifen	50
ohne	75
b) für einen Personenzug mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Gummiradreifen	40
ohne	60
c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient	30
d) für Kraftfahrräder von jedem Sitz	10
Als Sitzplätze der Personenzüge gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.	
Lastwagen sind als beladene anzusehen, wenn sich darauf außer den zur Kraftzerzeugung erforderlichen Stoffen und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.	
V. von unbeladenen Gegenständen diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach und von der Fähre erforderlich sind.	

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Ueberfahren: a) bei höheren Wasserständen d. i. von + 4,20 m am Unter-Pegel zu Januschkowitz an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet. b) bei Eisgang, c) zur Nachtzeit. Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergeführt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.
4. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des königlich und fürstlich Hohenzollern'schen Hauses für ihre Person, Fuhrwerke, Kraftwagen und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen.
2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppenkörper. Kriegsvorparan- oder Kriegslieferungsfuhrren, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden sowie deren Führer.
3. Oessentliche Beamte und Gendarmen-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
5. Die ordentlichen Posten nebst deren Bewagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
6. Hilfsfuhrren bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal. Breslau, den 17. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

J. W.: Michaëlis.

Polizeiverordnung,

betreffend Verbot des Fangens und des Verkaufes von Krebsweibchen.

Da dringende Rücksichten auf die Erhaltung und Förderung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln dies erfordern, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Gel. S. S. 406 ff.), unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln vorläufig für die Dauer von 5 Jahren folgendes angeordnet:

- § 1. Aus nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen, ist verboten.
- § 2. Wenn bei Gelegenheit des Fischfangs Eier oder Junge tragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.
- § 3. Der Verkauf von Krebsweibchen ist innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln untersagt.
- § 4. Ausnahmen von dem Verbote der §§ 1-3, insbesondere für wissenschaftliche oder Zuchtzwecke, können von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in einzelnen Fällen gestattet werden.
- § 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A. Dieß.

Die Farbenfabriken vormals Friedr. Bayer u. Co. in Elberfeld haben unter der Bezeichnung Autan ein pulverförmiges Desinfektionsmittel in den Handel gebracht, welches beim Berühren in Wasser eine lebhafte Entwicklung von Formaldehyd und Wasserdampf einleitet und deshalb namentlich zur Wohnungs- [Schluß-] Desinfektion empfohlen wird.

Nach den vorliegenden zahlreichen Untersuchungen, welche teilweise von mir veranlaßt worden sind — Ähnliches Jahrbuch XVIII Band 1. Heft — zeichnet sich das Verfahren durch Einfachheit, Feuerficherheit und — bei vorchriftsmäßiger Ausführung — auch durch Zuverlässigkeit aus. Sein Nachteil besteht in seiner gegenüber anderen Formaldehyd-Desinfektionsverfahren größeren Kostspieligkeit.

Da das Verfahren sich aufnehmend eingebürgern beginnt, so bemerke ich zur Behebung von Zweifeln:

1. Die Anwendung des Autanverfahrens zur Desinfektion ist nach dem Erlaß vom 6. Juni 1907 — M 12 026 — Min.-Bl. f. Med. u. f. w. Ang. S. 228 — zulässig;
2. Das Autanverfahren kann wie jede andere Formaldehyddesinfektion in wirksamer Weise nur von geschulten Desinfektoren ausgeführt werden;
3. Räume, welche mit Autan desinfiziert werden sollen, müssen zuvor in derselben Weise vorbereitet, insbesondere geblüht werden, wie dies bei anderen Formaldehyddesinfektionsverfahren vorgeschrieben ist.
4. Das Autanverfahren wird außer bei der Wohnungs- [Schluß-] Desinfektion namentlich bei der Desinfektion von Spielfachen, Büchern (auch Affen, Bilderbogen u. dgl.) Kleidungsstücken, Federbetten, wollenen Decken, Matratzen, Bettvorlegern, Gardinen, Teppichen, Tischdecken u. dgl., Pelzwerk, Haar-, Nagel und Kleiderbürsten, Krankenwagen und anderen Personenzugfahrzeugen (Droschken, Straßen- und Eisenbahnwagen usw.) in Frage kommen können. Zur Anwendung bei der Wohnungsdesinfektion eignet es sich anscheinend besonders in ländlichen Verhältnissen.

Berlin W 69, den 25. April 1908.

Der Minister der Geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

J. A.: gez. Dietrich.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 27. Juli 1907 Stüd 31.
Groß-Strehlitg, den 21. Mai 1908.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird im Königreich Württemberg im laufenden Jahre zu Wandergewerbescheinen Papier verwendet, das von den neuen Formularen insofern abweicht, als es zuvor das Wasserzeichen, nicht aber den Unterdruck in Kengenzarben enthält. Wir eruchen Sie, die beteiligten Behörden dahin mit Bezug zu versehen, daß von einer Beanstandung der in Württemberg für 1908 ausgefüllten Wandergewerbescheine beim Gewerbebetrieb im Umherziehen württembergischer Gewerbetreibender in Preußen abgesehen werde.

Berlin W 66, den 14. April 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.
Groß-Strehlitg, den 23. Mai 1908.

In letzter Zeit sind bei mir wiederholt Bäckerbesitzer darum eingekommen, daß ihnen die Weiterbenutzung ihrer zum Teil erst vor kurzer Zeit errichteten, den Vorschriften aber nicht entsprechenden Bäckereien gestattet werde. Die von mir auf Grund der Provinzial-Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 23. Oktober 1907 (A. Bl. 388 ff.) zu erteilenden Genehmigungen haben sehr häufig die Vornahme kostspieliger baulicher Veränderungen seitens der Bäckerbesitzer zur Folge. Diese Kosten hätten oft erspart werden können, wenn meine Verfügung vom 4. März 1898 — I. E. XV, XXIV, XX, 3176 — von den für die Erteilung der Baugenehmigungen zuständigen Stellen immer beachtet worden wäre.

Ich eruche daher, den Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden erneut einzuschärfen, daß sie gemäß meiner vorgenannten Verfügung jedes Geluch zur Anlage oder Umänderung einer Bäckerei oder Konditorei vor Erteilung der Bauelaubnis dem zuständigen Gewerbeinspektor einwenden, selbst dann, wenn gewerbliche Arbeiter in der betreffenden Bäckerei nicht beschäftigt werden sollen.
Oppeln, den 12. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 16. März 1898 Stüd 12 zur Kenntnis und genauesten Beachtung der Ortspolizeibehörden.
Groß-Strehlitg, den 25. Mai 1908.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf dem platten Lande sind die Gebäude-Versicherungsbeiträge nach § 69 des Reglements der Schlesiſchen Provinzial-Feuerlozietät vom 18. März 1903 für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1908 bis zum 15. August d. Js. zu entrichten.

Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände im Wege der zwangsweisen Beitreibung eingezogen, und es müßte, wenn letztere erfolglos sein sollte, ferner auch die betreffende Versicherung gelöst werden.

Bis zum 18. August er. sind etwaige Reste vorschrittsmäßig nachzuweisen.

Die Ortsheber-Vergütung kann der Kreis-Feuerlozietäts-Kasse angerechnet werden, sobald die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, den 12. Mai 1908.

Direktion der Schlesiſchen Provinzial-Feuerlozietät.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises eruche ich, die Beiträge einzuziehen und an die königliche Kreisasse hier selbst abzuführen. Sollen Beiträge rückständig bleiben, so ist auf deren Beitreibung hinzuwirken.

Groß-Strehlitg, den 23. Mai 1908.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden erucht, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Tätigkeit zu machen und für die Abstellung der vorgefundenen sanitären Mißstände Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Notwendigkeit der öfteren Kloakenräumung, sowie der Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume hiermit besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitg, den 20. Mai 1908.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 29. März 1902 Stüd 14 Seite 92 und vom 22. Oktober 1902 Stüd 44 Seite 209 veranlasse ich die Ortspolizeibehörden des Kreises die Quittungsartenliste B — für das Jahr 1907 soweit dies noch nicht geschehen ist — der Landesversicherungsanstalt Schlesien zu Breslau zu übersenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Zu der für das Jahr 1908 zu führenden Liste gehen den Ortspolizeibehörden die vorgeschriebenen Formulare zu. Die Liste für das Jahr 1908 ist bis zum 10. Januar 1909 an mich einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitg, den 22. Mai 1908.

Gewählt der Rentmeister Heinrich Krause aus Stubendorf zum Vorsitzenden des Gesamtamtenverbandes Stubendorf.

Groß-Strehlitg, den 23. Mai 1908.

Bestätigt die Wahl des Bauers August Bloch aus Kosmierz zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß-Strehlitz, den 18. Mai 1908.

Der königliche Landrat Geheimrer Regierungsrat,
von Allen.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Böen							
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.						
Groß-Strehlitz am 19. Mai 1908.	Höchster	22	80	21	40	18	00	16	80	22	60	23	50	30	00	4	60	8	80	28	—	2	60	2	80
	Niedrigster	21	60	21	00	17	40	16	00	22	00	22	50	28	00	3	60	8	40	26	—	2	40	2	60
Hiesig am 15. Mai 1908.	Höchster	—	—	—	—	18	40	15	20	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	60	2	60
	Niedrigster	—	—	—	—	18	20	14	80	—	—	—	—	—	2	80	—	—	—	—	—	2	60	2	40

Anzeigen

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. April 1906 verstorbenen Säuslers Johann Sfora in Poßnowitz soll das in der Gemarkung Poßnowitz belegene, im Grundbuche von Poßnowitz Band IV Blatt Nr. 108 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Josefa Sfora geb. Michalik und der minderjährigen Geschwister Josef und Edmund Sfora in Poßnowitz als Miterben in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragene Grundstück zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft unter den vorgenannten Erben und Erbsöhnen des Johann Sfora am 19. Juni 1908, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück besteht in der Säuslerstelle Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 281/46 mit 5 a 32 qm Flächeninhalt und 36 Mark Gebäudesteuermutzungswert. Gebäudesteuerrolle Nr. 76.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 23. 3. 08.

Kirchenverkauf.

Die diesjährigen Kirchen auf den Provinzial-Gaujseen sollen meistbietend verkauft werden und ist dazu Termin angesetzt.

I. für den Kreis Reiffe:

am Freitag, den 5. Juni, vorm. 11^{1/2} Uhr in der Feuererei in Mittelmünd bei Reiffe.

II. für den Kreis Rensdorf O.

a) auf der Strecke Schweinsdorf—Nenjaditz—Kunzendorf:
am Freitag, den 5. Juni, nachm. 3^{1/2} Uhr im Gathhaus des Herrn Schmolke in Neudorf O.

b) auf der Strecke Dambine bis Dypeln'ner Kreisgrenze:
am Donnerstag, den 4. Juni, nachm. 5 Uhr im Gathhaus des Herrn Nierte in Tscheln.

III. für den Kreis Groß-Strehlitz:

am Mittwoch, den 10. Juni, vorm. 10 Uhr im Gathshaus Neudorf bei Gr.-Strehlitz.

Vor dem Termin ist eine Besichtigungsreise von 50 M. zu hinterlegen. — Bei den Gathhäusern und Wohnungen der einzelnen Strecken sind bei den zuständigen Gaujseer-Verwaltern Hoffmann in Reiffe bezw. Nierte in Rensdorf O. bezw. Weigelt in Rensdorf O. bezw. Pantz in Neudorf bei Gr.-Strehlitz zu erfragen.

Zuschlag erfolgt bei annehmbarem Gebot sofort im Termin und ist die ganze Kaufsummeogleich zu entrichten.

Dypeln, im Mai 1908.

Die Landesbauinspektion.

In Brettern, Bohlen, Latten, Niegeln, Kanthölzern pp.
unterhalten großes Lager und offerieren preiswert

Jokisch & Dresler
Sägewerk Groß-Strehlitz—Suchholzna.

Notaktion: Für den amtlichen Teil (Abzahl. Kreis-Strecken) Fleißiger, für den Privatenteil G. Hübrer.
Druck und Verlag von Georg Hübrer in Groß-Strehlitz.



Einen neuen Arbeitswagen
verkauft

Schmiedemstr. Mross, Suchholzna.



G. Hübrer's
Buch- und Papierhandlung.